

Zu den Beschlusssentwürfen der Verwaltung möchte ich folgendes richtigstellen:

Mit meinem Bürgerantrag habe ich dem Ausschuss nicht nahe gelegt, die Empfehlung einer Reduzierung der Gebührensätze zu beschließen.

Die Ausschusssmitglieder mit einer Gebührenreduzierung zu beschäftigen wäre unseriös und würde zu nichts führen, denn für das Gebührenjahr 2017 hat der Verwaltungsrat der TBL die Gebührensatzung bereits abgesegnet. In Kraft getreten ist die Satzung am 01.01.2017. Mir ist schon klar, dass sich daran nichts ändern lässt. Empfehlungen, welche die jetzt gültige Satzung betreffen, können zwangsläufig nur ins Leere gehen.

Auch für das Gebührenjahr 2018 wäre ein Bürgerantrag auf Gebührenreduzierung sinnlos, weil die Gebührensätze aus den Gebührenkalkulationen hervorgehen. Niemand kann heute schon sagen wie die Gebührenkalkulationen für 2018 aussehen und welche Gebührensätze daraus entstehen. Dies wird frühestens erst in 6 Monaten möglich sein, wenn der TBL-Vorstand dem TBL-Verwaltungsrat die Kostenkalkulation und die Gebührenbedarfsberechnung vorgelegt hat.

Ich verstehe deshalb nicht, was der **Beschlussentwurf 3** überhaupt bewirken soll. Mit meinem Bürgerantrag hat dieser Beschluss jedenfalls nichts zu tun.

Mit **Beschlussentwurf 2** soll der Ausschuss zur Kenntnis nehmen, dass die von den TBL erhobenen Gebührensätze im Landesvergleich nicht überhöht sind.

Aus meinem Bürgerantrag geht nicht hervor, dass die Gebührensätze überhöht seien. Vorgetragen habe ich, dass wir im Landesvergleich mit 6,4 % den höchsten kalkulatorischen Zinssatz haben.

Mit **Beschlussentwurf 1** soll der Ausschuss zur Kenntnis nehmen, dass der Rat bei der Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes zur Berechnung kalkulatorischer Zinsen von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren eingebunden wird.

Mein Bürgerantrag sieht eine wesentliche Änderung zu der bisherigen Praxis vor, dem Rat im Dezember jeden Jahres eine Vorlage über die Festsetzung der Entwässerungsgebühren zur Zustimmung vorzulegen. Ich habe angeregt, dem Verwaltungsrat der Technischen Betriebe die Gelegenheit zu geben, im Vorfeld der Gebührenkalkulation über den kalkulatorischen Zinssatz beraten zu können, wie dies in Schwelm seit 2010 praktiziert wird. Zum besseren Verständnis habe ich meiner Anregung die Beschlussvorlage der Technischen Betriebe Schwelm AöR Nr. 068/2016 beigelegt.

Leider ist mein ausführlich beschriebener Vorschlag von der Verwaltung nicht aufgegriffen worden, daher weiß ich nicht, wie meine Anregung aufgenommen wurde, wobei wohl eher der TBL-Verwaltungsrat hierzu gefragt ist.

Sollte heute der Ausschuss meiner Anregung:

„dem Verwaltungsrat die Gelegenheit zu geben, im Vorfeld der Gebührenkalkulation über den kalkulatorischen Zinssatz beraten zu können“,

positiv gegenüberstehen, dann bitte ich, dies dem Verwaltungsrat der TBL zu übermitteln, damit dieser darüber beraten kann.

30.03.2017

Karl-Heinz